

Hinweisblatt¹

Wichtige Informationen zur Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zu Ihren Mitwirkungspflichten nach dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, nachfragende Personen zu unterstützen, die vorübergehend oder dauernd nicht in der Lage sind, mit eigenen Kräften und Mitteln eine sozialhilferechtlich bedeutsame Notlage zu beseitigen. Zu diesem Zweck werden Leistungen der Sozialhilfe erbracht. Es handelt sich u.a. um die

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten, also weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 bis zum Erreichen der Altersgrenze das Arbeitslosengeld II, noch nach Erreichen der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII. Die eigenen Mittel und die der nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner bzw. Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft sowie bei minderjährigen Kindern die der Eltern müssen zunächst eingesetzt werden.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist nach den besonderen Voraussetzungen des Vierten Kapitels SGB XII Personen zu leisten, die die Altersgrenze erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners, die dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigen, sind zu berücksichtigen.

Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Nicht krankenversicherte Sozialhilfeempfänger können Hilfen zur Gesundheit erhalten. Die Hilfen sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen gegenüber den Krankenkassen. Qualität und Umfang der Hilfen zur Gesundheit orientieren sich am Leistungsniveau der gesetzlichen Krankenversicherung (Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V).

Leistungen der Sozialhilfe im Pflegefall werden erbracht, wenn die vorrangigen Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur Deckung des Pflegebedarfs nicht ausreichen oder kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XI besteht und das vorhandene Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht ausreicht. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII besteht für nicht pflegeversicherte Personen ab festgestelltem Pflegegrad 1.

Die Leistungen des 8. Kapitels richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zum Adressatenkreis.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Mitwirkungspflichten

Als Leistungsberechtigter für den Bezug von Sozialleistungen sind Sie gesetzlich verpflichtet, dem zuständigen Sozialhilfeträger alle Tatsachen und Umstände anzugeben, aus denen sich die Voraussetzungen für Ihren Hilfebedarf ergeben (§§ 60 ff Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), § 117 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)). Das bedeutet, dass Sie dem Sozialhilfeträger vor der Entscheidung über diesen Antrag aktuell Nachweise vorzulegen bzw. Angaben zu machen haben, aus denen sich Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ihres Ehegatten, Ihres Lebenspartners oder des Partners der eheähnlichen Gemeinschaft ergeben. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfeträger diesen Sozialhilfeantrag versagen kann, so lange Sie die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig vorlegen (§ 66 SGB I). Sollten aufgrund falscher oder fehlender Angaben Sozialhilfeleistungen zu Unrecht bewilligt werden, sind diese zu erstatten. Dieses Fehlverhalten kann eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen (§ 263 Strafgesetzbuch (StGB)).

Der Leistungsberechtigte, sein Ehegatte/Lebenspartner oder Partner der eheähnlichen Gemeinschaft, Betreuer, Bevollmächtigte sowie das Heim sind verpflichtet, sämtliche Änderungen den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Leistungsberechtigten sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Leistung erheblich sein können, dem zuständigen Sozialhilfeträger anzuzeigen. Dies gilt unter anderem, insbesondere für folgende Änderungen:

- Änderung des Familienstandes
- Beantragung, Bewilligung oder Änderung einer Rente (auch ausländische Rente)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (auch wenn nicht sozialversicherungspflichtig)
- Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Auszahlung eines Guthabens aus Nebenkostenabrechnung
- Verwertung von Vermögen (z.B. Verkauf von Grundstücken, Auszahlung Lebensversicherung oder Sparvertrag)
- Zu- oder Wegzug eines Haushaltsmitgliedes (auch wenn diese Person nicht im Leistungsbezug steht)
- Ortsabwesenheit, auch wenn sie vorübergehend sind (z.B. Krankenhausaufenthalt, stationäre Pflege, Urlaub, Haft)

Datenschutzbestimmungen

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Die umfangreichen Hinweise über die Verantwortlichen, die Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Empfänger und Kategorien der Daten, die Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung, Ihre Rechte wie Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte oder Beschwerderechte finden Sie auf den beigefügten Datenschutzhinweisen.